
SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Zimmerer/Zimmerin

vom 17. Dezember 2024

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Zimmerer/Zimmerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 17. Dezember 2024** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin
im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin

Abschnitt A: – 1. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Zimmerarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin (§ 5 Absatz 2)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2	☐
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen d) d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten e) e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen		☐
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen		☐
			4	☐

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	4	☐ ☐ ☐
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Verbindungen durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern g) Holz und Holzwerkstoffe prüfen h) Holzverbindungen, insbesondere mit Blatt, Versatz und Zapfen, herstellen i) Dachformen und Dachkonstruktionen unterscheiden j) Treppengrundformen und Treppenkonstruktionen unterscheiden	18	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen		☐ ☐ ☐

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
		d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	20	☐ ☐
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen		☐ ☐ ☐
12	Herstellen von Putzen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen g) einlagige Putzflächen herstellen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
13	Herstellen von Estrichen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d) Trenn- und Dämmschichten einbauen		☐ ☐ ☐ ☐

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
		e) Aussparungen herstellen und einbringen f) Höhenlehren ausrichten g) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstellen i) Estrichmörtel einbauen und Abbindeprozess sicherstellen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Kleber und Mörtel verarbeiten d) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) Untergründe prüfen und vorbehandeln c) Wand-Trockenputz ansetzen d) Befestigungsmittel einsetzen e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln g) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
16	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen d) Öffnungen in Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen mit handgeführten Werkzeugen herstellen, Öffnungen sichern e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	2	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) Zwischenergebnisse dokumentieren c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	2	☐ ☐ ☐

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Zimmererarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin (§ 5 Absatz 2)**

2 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	5
		g) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen h) Maschinen und Anlagen, insbesondere auf Dichtheit, prüfen und Verunreinigung der Umwelt vermeiden i) Förder- und Transportgeräte bedienen j) Handwerkzeuge schärfen und einsetzen k) Einsatz und Funktionsweise von programmierbaren Maschinen und Anlagen für die Holzbearbeitung unterscheiden l) Teile von Holzkonstruktionen nach Vorgaben digital erstellen, Materiallisten, Werkpläne und Maschinendaten generieren m) Holz und Holzwerkstoffe mit programmierbaren Maschinen und Anlagen bearbeiten n) Holz und Holzwerkstoffe für die Weiterverarbeitung vorbereiten		☐
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen		☐
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen f) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen g) bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen h) Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen i) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen	5	☐

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	5
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen		☐ ☐
8	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden und prüfen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teilen prüfen c) Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit, prüfen d) auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen ergreifen e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit, prüfen und ausführen f) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen g) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, für die weitere Bearbeitung vorbereiten	2	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
9	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbau- teilen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	k) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten l) Dachflächen über quadratischen und rechteckigen Grundrissen ausmitteln m) Konstruktionsarten von Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, insbesondere unter statischen Anforderungen, unterscheiden und auswählen n) Schichtaufbauten unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Anforderungen unterscheiden o) Holz und Holzwerkstoffe auf Eignung prüfen, auswählen und lagern p) konstruktiven Holzschutz anwenden q) Verbindungs- und Befestigungsmittel auswählen und einsetzen	21	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	5
10	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	f) Schalungen für Fertigteile und Ortbetonbauteile, insbesondere gerade Treppen, herstellen		☐
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	d) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten e) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen f) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen g) Dämmstoffe nach Herstellervorgaben an- und einbringen	4	☐ ☐ ☐ ☐
12	Herstellen von Putzen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	h) Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen i) natürliche Putze, insbesondere Kalk- und Lehmputze, unterscheiden, auswählen und herstellen j) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen	2	☐ ☐ ☐
13	Herstellen von Estrichen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	j) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten k) Untergrund auf Feuchtigkeit, Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit und Höhenlage, prüfen und vorbereiten, Untergründe säubern l) Fertigteilestriche, insbesondere hinsichtlich der Dämmeigenschaften, auswählen m) Fertigteilestriche verlegen n) Rand- und Bewegungsfugen herstellen		☐ ☐ ☐ ☐
14	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	h) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden i) Montagepläne erstellen und anwenden j) Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen k) Trockenbauplatten auswählen und einbauen l) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen m) Öffnungen und Aussparungen herstellen und schließen n) vorgefertigte Bauteile sowie Einbauteile montieren	4	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	5
16	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2	☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt C: – 3. Ausbildungsjahr –

– Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin (§ 5 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren	6	☐ ☐ ☐ ☐
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen q) branchenübliche Software anwenden r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
		h) Holzbauweisen mit Binderkonstruktionen, insbesondere für Hallen- und Ingenieurholzbauten, unterscheiden und Anschluss- und Detailausführung ausführen i) Holzhybridkonstruktionen, insbesondere Holz-Beton-Verbundkonstruktionen, unterscheiden und bei der Erstellung mitwirken		☐ ☐
6	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	h) Dämmsysteme für Dächer, Fassaden und Decken unterscheiden, auswählen und auf ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes sowie des Raumklimas, beurteilen i) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, unterscheiden und auswählen j) vorhandene Dämmsysteme beurteilen k) Dämmsysteme, insbesondere im Einblasverfahren, einbauen l) Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen m) Hinterlüftungen an Dächern und Fassaden für den Feuchte- und Wärmeschutz herstellen n) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung des Untergrundes auswählen und anwenden o) Vorsatzschalen und Installationsebenen erstellen p) Brandschutzkonstruktionen für Dächer, Wände und Decken erstellen q) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen	6	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
7	Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	a) Außenwandbekleidungen und deren Unterkonstruktionen herstellen und Befestigungsmittel auswählen b) Detailanschlüsse, insbesondere Fugen und Ecken, hinsichtlich der Be- und Hinterlüftung sowie Schlagregen- und Winddichtheit herstellen	4	☐ ☐
8	Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	a) vorgefertigte Bauteile und Bauelemente, insbesondere Türen, Treppen, Fenster und Dachflächenfenster, einbauen sowie Anschlüsse herstellen b) Befestigungs- und Montagehilfsmittel für Verankerungen, insbesondere Dübel, Diagonalverbände, Spannschlösser, Abstandhalter und Stahlblechverbindungsmittel, auswählen und einbauen c) Konstruktionsarten von gewendelten Treppen unterscheiden und anwenden	6	☐ ☐ ☐

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
		d) vorbereitende Maßnahmen für das Montieren von Ein- und Anbauteile für Energiesammelanlagen durchführen e) Energiesammler im Zusammenhang mit Dach- und Wandkonstruktionen montieren		☐ ☐
9	Sanieren und Instandhalten von Holzkonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	a) Verfahren zur Sanierung von Holzkonstruktionen unterscheiden und auswählen b) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen d) wertvolle historische Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen e) Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbau- teile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen	4	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	h) Qualitätssicherungssysteme anwenden i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitspro- zessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	4	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

[illegible]

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet